

Allgemeine Vertragsbedingungen

für die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten des DRK-Kreisverbandes Harburg-Land e.V. (Stand 01.03.2024)

Die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle Verträge über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten des Deutschen Rotes Kreuz Kreisverband Harburg-Land e.V., Benzstraße 18, 21423 Winsen (Luhe), (im folgenden „Träger“ genannt) und den jeweiligen Personensorgeberechtigten des zu betreuenden und aufzunehmenden Kindes (im folgenden „Sorgeberechtigte“ genannt):

Inhaltsverzeichnis:

Ziffer	Seite
1. Aufnahmevoraussetzungen / Aufnahme und Vertragsbeginn / Dauer des Vertrages	2
1.1-1.1.5 Aufnahmevoraussetzungen	2
1.2 Beginn des Vertrages	3
1.3 Dauer des Vertrages	3
2. Kündigung / Vertragsende ohne Kündigung	3
2.1-2.3 Kündigung	3
2.4-2.7 Vertragsende ohne Kündigung	3-4
3. Betreuungszeiten/Feiertage/Schließzeiten	5
4. Beiträge / Gebühren / Entgelte // Zahlungsverzug	5
5. Fehltage / Erkrankung des Kindes / Besuchsverbote	8
6. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)	10
7. Aufsichtspflicht und Abholverpflichtung	10
8. Unfallversicherung	10
9. Haftungsausschluss/-beschränkung	10
10. Veröffentlichung von Ton-, Bild- und Filmaufnahmen	11
11. Informationspflichten gem. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz	11
12. Haftung der Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner / Gegenseitige Bevollmächtigung der Personensorgeberechtigten	11
13. Widerrufsrecht und Widerrufsbelehrung	11
14. Schlussbestimmungen	12

1.

Aufnahmevoraussetzungen / Aufnahme und Vertragsbeginn / Dauer des Vertrages

1.1 Aufnahmevoraussetzungen:

- 1.1.1 **Betreuungsverträge erlangen nur dann Wirksamkeit, wenn die Voraussetzungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Bezug auf die Impfpflicht gegen Masern gemäß § 20 IfSG und zur Teilnahme an einer Impfberatung gemäß § 34 Abs. 10a IfSG spätestens zum vereinbarten Aufnahmezeitpunkt gemäß § 1 Absatz 1 des Betreuungsvertrages erfüllt sind und entsprechende Nachweise erbracht wurden. Sind die Voraussetzungen spätestens zum vereinbarten Aufnahmezeitpunkt nicht erfüllt oder wurde der Nachweis nicht erbracht, ist der Betreuungsvertrag von Anfang an nichtig.**
- 1.1.2 Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, der KiTa-Leitung dem § 20 Absatz 9 IfSG entsprechende Nachweise über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern gemäß § 20 Absatz 8 IfSG unaufgefordert vorzulegen. Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht gemäß § 20 Absatz 8 IfSG, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden. Das gilt auch, wenn zur Erlangung von Impfschutz gegen Masern ausschließlich Kombinationsimpfstoffe zur Verfügung stehen, die auch Impfschutzkomponenten gegen andere Krankheiten enthalten. Das gilt jedoch nicht für Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können. Als Nachweis im Sinne des § 20 Absatz 9 IfSG gelten:
- Eine Impfdokumentation nach § 22 Absatz 1-2 IfSG (Impfausweis/Impfbescheinigung) oder ein ärztliches Zeugnis auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Absatz 2 Satz 4 SGB V, dafür, dass bei dem Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Absatz 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
 - ein ärztliches Zeugnis dafür, dass bei dem Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder es aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder
 - eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in § 20 Absatz 8 Satz 1 IfSG genannten Einrichtung darüber, dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat.
- 1.1.3 Die Sorgeberechtigten werden darauf hingewiesen, dass die KiTa-Leitung im Falle eines nicht ausreichenden Impfschutzes eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt vorzunehmen hat. Die Leitung ist dabei verpflichtet, auch personenbezogene Angaben i.S.d. § 2 S. 1 Nr. 16 IfSG an das Gesundheitsamt zu übermitteln. Rechtsgrundlage für die Meldung an das zuständige Gesundheitsamt ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO i.V.m. § 20 Absatz 9 IfSG.
- 1.1.4 Darüber hinaus verpflichten sich die Sorgeberechtigten, eine Impfberatung gemäß § 34 Abs. 10a IfSG bei einem Arzt in Anspruch zu nehmen und sich eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Impfberatung auf eigene Kosten ausstellen zu lassen und diese spätestens am Aufnahmetag der Leitung der Kindertagesstätte zu übergeben. Alternativ kann der Nachweis auch durch Vorlage des Kinderuntersuchungshefts bei der Leitung der DRK-Kindertagesstätte erbracht werden.
- 1.1.5 Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, entstehende Kosten im Zusammenhang mit der Nachweisung der Impfpflicht und der Impfberatung selbst zu tragen.

1.2 Beginn des Vertrages:

Der Betreuungsvertrag beginnt mit Aufnahme des jeweiligen Kindes in der jeweiligen DRK-Kindertagesstätte gem. § 2 des Betreuungsvertrages.

1.3 Dauer des Vertrages:

Der Betreuungsvertrag wird vorbehaltlich der Ziffern 2.4 bis 2.7 für unbestimmte Zeit geschlossen. Ziffern 2.4 bis 2.7 bleiben unberührt.

2.

Kündigung / Vertragsende ohne Kündigung

2.1 Ordentliche Kündigung:

Beide Vertragsparteien haben die Möglichkeit, diesen Betreuungsvertrag jederzeit ordentlich ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Die Kündigung ist gegenüber der anderen Vertragspartei zumindest in Textform zu erklären.

Die einzuhaltenden Kündigungsfristen für die ordentliche Kündigung betragen

- für die ordentliche Kündigung durch die Personensorgeberechtigten einen Monat zum Ende eines Kalendermonats und
- für die Kündigung durch den Träger der DRK-Kindertagesstätte zwei Monate zum Ende eines Kalendermonats.

2.2 Kündigung aus wichtigem Grund bei Zahlungsverzug:

Erfolgt keine vollständige Zahlung der Kita-Beiträge/Gebühren/Entgelte zum vereinbarten Fälligkeitstermin durch die Sorgeberechtigten oder kann der fällige Betrag vom Konto des/der Einziehungsberechtigten nicht mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden, so wird/werden der/die Sorgeberechtigte/n gemahnt und unter Setzung einer angemessenen Frist zur Zahlung aufgefordert. Erfolgt dann die Zahlung nicht bis spätestens zum Ablauf der gesetzten Frist, so ist der Träger berechtigt diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

2.3 Außerordentliche fristlose Kündigung:

Eine außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt ausdrücklich vorbehalten. Ein solcher Grund für eine außerordentlich fristlose Kündigung kann insbesondere ein körperliches Gebrechen/eine körperliche Erkrankung oder eine seelische oder geistig bedingte Verhaltensstörung sein, die eine Gefährdung der übrigen Kinder oder der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter oder eine wesentliche Störung der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit darstellt. Darüber hinaus kann auch ein nicht vertragsgemäßes Verhalten eine außerordentliche und fristlose Kündigung rechtfertigen, wenn in Anbetracht der konkreten Umstände das Festhalten am Betreuungsvertrag für eine Vertragspartei unzumutbar ist. Diese Aufzählung ist lediglich beispielhaft und nicht abschließend. Die außerordentliche fristlose Kündigung muss zumindest in Textform der anderen Vertragspartei gegenüber erklärt werden.

2.4 Ende des Betreuungsvertrages bei fehlendem Immunitätsnachweis Masern:

Dieser Betreuungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, bei Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes, wenn nicht zuvor ein Nachweis über die zweite Schutzimpfung gegen Masern oder über das Vorliegen einer Ausnahme von der Impfpflicht gemäß 1.1.2 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen und § 20 IfSG erbracht wurde.

2.5 Ende des Betreuungsvertrages bei Übergang von der Krippe in den Kindergarten:

Sofern der Betreuungsvertrag für die Betreuungsart Krippe abgeschlossen wurde, endet der Betreuungsvertrag spätestens zum Ende des Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07. des folgenden Kalenderjahres), in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Wird das Kind bereits vor Ablauf des Kindergartenjahres, in dem es das dritte Lebensjahr vollendet, in eine Elementargruppe (Kindergartengruppe) derselben Einrichtung aufgenommen, endet der Vertrag mit Aufnahme des Kindes in die Elementargruppe (Kindergartengruppe), ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Soll das Kind im Anschluss an die Betreuung in der Krippe in einer Elementargruppe (Kindergartengruppe) betreut werden, ist eine erneute Anmeldung und der erneute Abschluss eines Betreuungsvertrages notwendig.

Es besteht kein Anspruch auf Abschluss eines Betreuungsvertrages für die neue Betreuungsart gegenüber dem Träger.

2.6 Ende des Betreuungsvertrages beim Übergang vom Kindergarten in die Schule / Zurückstellung / Mitteilungspflicht der/des Sorgeberechtigten:

Sofern der Betreuungsvertrag für die Betreuungsart Elementarbereich (Kindergartengruppe) abgeschlossen wurde, endet der Betreuungsvertrag ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum Ende des jeweiligen Kita-Jahres (31.07.), wenn das betreute Kind das sechste Lebensjahr bis zum 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres vollendet und somit schulpflichtig gemäß § 64 Absatz 1 Satz 1 Niedersächsisches Schulgesetz wird.

Dieser Betreuungsvertrag endet dann nicht, wenn die Sorgeberechtigten eine Erklärung über die Hinausschiebung des Schulbesuchs gemäß § 64 Absatz 1 Satz 2 gegenüber der Schule abgeben und dem Träger der DRK-Kindertagesstätte unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 01.05. des jeweiligen Kalenderjahres eine Mitteilung unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises machen, dass der Schulbesuch durch eine entsprechende Erklärung gegenüber der Schule hinausgeschoben worden ist oder, wenn das betreute Kind gemäß § 64 Absatz 2 Niedersächsisches Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellt wird und nicht in einem Schulkindergarten betreut wird. Wird der Schulbesuch gemäß § 64 Absatz 1 Satz 2 hinausgeschoben oder wird das Kind gemäß § 64 Absatz 2 Niedersächsisches Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellt und nicht in einem Schulkindergarten betreut, endet dieser Betreuungsvertrag zum Ende des KiTa-Jahres (31.07.), das dem ersten Schuljahr/der Einschulung des Kindes vorausgeht, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

2.7 Ende des Vertrages bei Umzug in eine andere Gemeinde:

Dieser Vertrag endet zudem, ohne dass es einer Kündigung bedarf, bei einem Umzug in eine andere Gemeinde zum Ende des Kalendermonats, in dem der Umzug stattgefunden hat. Ein Verbleib des Kindes in der o.a. Kindertagesstätte des Trägers bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres ist vorbehaltlich anderer Anmeldungen nur im Einzelfall möglich. Ein Anspruch auf den Verbleib des Kindes in der Kindertagesstätte nach Umzug in eine andere Gemeinde besteht nicht. Ist im Einzelfall ein Verbleib des Kindes trotz Umzug in eine andere Gemeinde möglich, so endet dieser Vertrag nicht zum Ende des Kalendermonats, in dem der Umzug des Kindes und der Sorgeberechtigten stattgefunden hat, sondern zum Ende des jeweiligen laufenden Kindergartenjahres (31.07.), ohne dass es einer Kündigung bedarf.

3.

Betreuungszeiten / Feiertage / Schließzeiten

- 3.1 An Wochenenden (samstags und sonntags) und an staatlich anerkannten Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. bleiben die DRK-Kindertagesstätten geschlossen.
- 3.2 Während der Sommerferien für die Dauer von bis zu drei Wochen sowie in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt die DRK-Kindertagesstätte geschlossen (Schließzeit). Darüber hinaus bleibt die DRK-Kindertagesstätte für vier Studientage im Jahr geschlossen. Die Sorgeberechtigten werden rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor den Studientagen, durch Aushang informiert. Die Schließzeiten werden zu Beginn eines KiTa-Jahres, spätestens bis zum 30.09., per Aushang in der DRK-Kindertagesstätte bekannt gemacht. **Die KiTa-Beiträge/Gebühren/Entgelte sind von den Sorgeberechtigten auch während der Schließzeit zu zahlen. Dies gilt für Studientage entsprechend.**
- 3.3 Sollte aus wichtigen Gründen die Versorgung und Betreuung der Kinder nicht gewährleistet werden können (z.B. Heizungsausfall, Wasserschaden, Brand, Erkrankung des Personals oder sonstiger Personalmangel, etc.), liegt eine zeitweise Schließung oder Einschränkung der Betreuungszeiten einschließlich der Randzeiten der DRK-Kindertagesstätte im billigen Ermessen des Trägers. Der Träger informiert die Sorgeberechtigten in diesem Fall unverzüglich über die Einschränkung. **Eine Berechtigung der Sorgeberechtigten, aus vorgenannten Gründen die KiTa-Beiträge/Gebühren/Entgelte ganz oder anteilig zu kürzen, entsteht dadurch nicht.**

4.

Beiträge / Gebühren / Entgelte // Zahlungsverzug

- 4.1 **Die von den Sorgeberechtigten (Personensorgeberechtigten) zu entrichtenden Kita-Beiträge/Gebühren/Entgelte richten sich nach der Gebührenordnung/-satzung/Vorgabe der jeweiligen Kommune.** Dies gilt auch für Beiträge/Gebühren/Entgelte für eine etwaige Nutzung der Randzeiten. Eine gesonderte Information über die Beiträge bzw. die Gebührenordnung ist bei der jeweiligen Kommune oder in der DRK-Kindertagesstätte erhältlich.
- 4.2 Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, zu Beginn des Betreuungsvertrages die für die Zuordnung in die Entgeltordnung der jeweiligen Kommune notwendigen Angaben zu machen. Die Angaben sind gegenüber dem Träger der Kindertagesstätte sowie der jeweiligen Kommune gegenüber zu machen. Darüber hinaus verpflichtet/verpflichten sich der/die Sorgeberechtigte/n auch während des Betreuungsvertrages jederzeit, dem Träger und der jeweiligen Kommune unverzüglich Mitteilung zu machen, falls es innerhalb der Familie/Einkommens-/Hausgemeinschaft zu einer Veränderung, die für die Berechnung der Kita-Beiträge/Gebühren/Entgelte relevant ist (z.B. Veränderung des Einkommens, Anzahl der in einer Kita befindlichen Geschwisterkinder, des Aufenthaltes, der Personensorgeberechtigung, etc.), kommt. Dazu sind die Bestimmungen der Gebührenordnung/-satzung/Vorgabe der jeweiligen Kommune zu beachten. Die Gebührenordnung/-satzung/Vorgabe der jeweiligen Kommune sind im Internet auf der Webpräsenz der jeweiligen Kommune, in der jeweiligen Kommune selbst sowie in der DRK-Kindertagesstätte erhältlich.
- 4.3 Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, eine Selbstauskunft über ihr Einkommen abzugeben. **Diese Selbstauskunft bildet die Grundlage für die Berechnung des vorläufig zu zahlenden Entgelts/Beitrags, das/der bis zur Festsetzung des Entgelts/Beitrags zu zahlen ist und durch den Träger eingezogen wird.**

- 4.4 Die jeweilige Kommune ist berechtigt, die endgültige Zuordnung in die entsprechende Stufe der Entgelt-/Beitragsordnung vorzunehmen. Darüber hinaus ist die jeweilige Kommune berechtigt, die von den Sorgeberechtigten in der Selbstauskunft gemachten Angaben zu überprüfen, entsprechende Nachweise zu verlangen und die Zuordnung in die entsprechende Entgelt-/Beitragsordnung zu korrigieren und die sich aus der Überprüfung ergebende Stufe festzusetzen. Werden die zur Zuordnung der entsprechenden Stufe der Entgelt-/Beitragsordnung und/oder die zur Überprüfung der von den Sorgeberechtigten gemachten Angaben notwendigen Unterlagen nicht oder nach Aufforderung nicht fristgerecht bei der jeweiligen Kommune eingereicht, so schulden die Sorgeberechtigten den sich aus der jeweiligen Entgelt-/Beitragsordnung der jeweiligen Kommune ergebenden Höchstbeitrag – **in diesen Fällen erfolgt die Zuordnung zur jeweils höchsten Stufe.**
- 4.5 Die Kita-Beiträge/Gebühren/Entgelte sind durch die Sorgeberechtigten gemäß der Gebührenordnung/-satzung/Vorgabe der jeweiligen Kommune monatlich zu entrichten. Dies gilt auch während der Schließzeiten (z.B. in den Ferien oder an Studientagen der Kindertagesstätten) oder bei Erkrankung oder sonstiger Abwesenheit des Kindes. Darüber hinaus bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Kita-Beiträge/Gebühren/Entgelte auch für solche Zeiten bestehen, in denen die DRK-Kindertagesstätte aus vom Träger nicht beeinflussbaren und unvermeidbaren (zwingenden) Gründen geschlossen bleiben/werden muss oder die Betreuungszeiten eingeschränkt werden müssen (vgl. Ziffer 2). Während der Eingewöhnung des Kindes in den KiTa-Alltag werden die Kita-Beiträge/Gebühren/Entgelte in voller Höhe fällig, auch wenn die tatsächliche Betreuungszeit wegen der Eingewöhnung des Kindes in den KiTa-Alltag geringer ist.
- 4.6 Die anhand der Gebührenordnung/-satzung/Vorgabe der jeweiligen Gemeinde festgestellten Kita-Beiträge/Gebühren/Entgelte sind zum in der Gebührenordnung/-satzung/Vorgabe der jeweiligen Kommune genannten Zeitpunkt fällig und werden per SEPA-Lastschriftverfahren vom angegebenen Konto der Sorgeberechtigten eingezogen. Fehlt in der jeweiligen Gebührenordnung/-satzung/Vorgabe eine Regelung zur Fälligkeit, sind die Kita-Beiträge/Gebühren/Entgelte am ersten Werktag eines jeden Monats für den Leistungsmonat fällig und werden per SEPA-Lastschriftverfahren vom angegebenen Konto der Sorgeberechtigten eingezogen. Hierzu erteilen die Sorgeberechtigten dem Träger ein SEPA-Lastschriftmandat.
- 4.7 Neben den in § 2 Absatz 2 des Betreuungsvertrages vereinbarten Betreuungszeiten besteht in einigen DRK-Kindertagesstätten die Möglichkeit zur Nutzung von Randzeiten gemäß Gebührenordnung/-satzung/Vorgabe der jeweiligen Gemeinde. Die Nutzung von Betreuungsleistungen während der Randzeiten, sofern durch den Träger angeboten, ist grundsätzlich mit zusätzlichen Kosten verbunden, soweit die Nutzung der Randzeiten nicht im Einzelfall durch die gesetzlich festgelegte Beitragsfreiheit gedeckt ist. Die Höhe der Beiträge/Gebühren/Entgelte für die Nutzung der Randzeiten richtet sich nach der jeweiligen Gebührenordnung/-satzung/Vorgabe der jeweiligen Gemeinde. Zur Nutzung der Randzeiten ist eine Zusatzvereinbarung zum Betreuungsvertrag abzuschließen, die Näheres regelt.
- 4.8 Die gesetzlich festgelegte beitragsfreie Betreuungszeit von bis zu acht Stunden an fünf Tagen in einer Kalenderwoche gilt für das Kind ab dem ersten Tag des Monats, in dem es das dritte Lebensjahr vollendet bis zu seiner Einschulung (vgl. § 22 Abs. 2 NKiTaG). Hat die DRK-Kindertagesstätte kürzere Öffnungs- und Betreuungszeiten als acht Stunden täglich, umfasst die Beitragsfreiheit höchstens die Öffnungs- und Betreuungszeit der DRK-Kindertagesstätte und der jeweiligen Gruppe. Die Beitragsfreiheit endet mit der Einschulung des Kindes. Wird eine anschließende Hort-/Schulkindbetreuung gewünscht, ist ein neuer Betreuungsvertrag abzuschließen. Die Nutzung der Hort-/Schulkindbetreuung ist grundsätzlich beitragspflichtig/kostenpflichtig.

- 4.9 Erfolgt keine vollständige Zahlung der Kita-Beiträge/Gebühren/Entgelte zum vereinbarten Fälligkeitstermin durch die/den Sorgeberechtigten oder kann der fällige Betrag vom Konto des/der Sorgeberechtigten nicht mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden, so wird/werden der/die Sorgeberechtigte/n gemahnt und unter Setzung einer angemessenen Frist zur Zahlung aufgefordert. Erfolgt dann die Zahlung nicht bis spätestens zum Ablauf der gesetzten Frist, so ist der Träger berechtigt diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats gemäß Ziffer 2.2 zu kündigen. Eventuell entstehende Kosten wegen Rücklastschriften, Mahngebühren, Inkassokosten und Gerichtskosten sowie weitere Verzugskosten und -zinsen sind von den Sorgeberechtigten zu tragen.
- 4.10 **Bei Kostenübernahme durch den Landkreis Harburg, durch das JobCenter oder andere öffentliche Stellen verpflichten sich die Sorgeberechtigten, rechtzeitig vor Ablauf der Bewilligungsfrist einen Folgeantrag zur Kostenübernahme zu stellen. Bei fehlender Kostenübernahmeerklärung müssen wir Beiträge/Gebühren/Entgelte sowie die Kosten für die Mahlzeiten vom Konto der Sorgeberechtigten einziehen. Die Sorgeberechtigten erklären ihr Einverständnis.**
- 4.11 Im Krankheitsfall des Kindes sind die Kita-Beiträge/Gebühren/Entgelte durch die Sorgeberechtigten weiter zu zahlen.
- 4.12 Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, die zusätzlichen Kosten für die Mahlzeiten (Mittagessen) in der DRK-Kindertagesstätte an den Träger zu zahlen. Diese Verpflegungskosten sind zusätzlich zu den Kita-Beiträgen/Gebühren/Entgelten zu bezahlen und ausdrücklich nicht in diesen enthalten. Die Verpflegungskosten entstehen auch dann, wenn für das Kind wegen der Beitragsfreiheit keine Kita-Beiträge/Gebühren/Entgelte durch die Sorgeberechtigten zu zahlen sind. Die Kosten für das Mittagessen werden durch die DRK-Kindertagesstätte bekannt gegeben. Sie werden am 15. des auf die Leistung folgenden Kalendermonats fällig und werden per SEPA-Lastschriftverfahren vom angegebenen Konto der Sorgeberechtigten eingezogen. Hierzu erteilen die Sorgeberechtigten eine Einzugsermächtigung für das SEPA-Lastschriftverfahren. Erfolgt keine Zahlung zum vereinbarten Fälligkeitstermin oder kann der fällige Betrag vom Konto des/der Einziehungsberechtigten nicht mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden, so wird/werden der/die Sorgeberechtigte/n gemahnt und unter Setzung einer angemessenen Frist zur Zahlung aufgefordert. Erfolgt dann die Zahlung nicht bis zum Ablauf der gesetzten Frist, so ist der Träger berechtigt das Kind von den kostenpflichtigen Mahlzeiten mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 48 Stunden auszuschließen. Im Falle einer Erkrankung oder einer sonstigen Abwesenheit des Kindes ist das Mittagessen durch die Sorgeberechtigten unverzüglich abzubestellen. Der Träger verpflichtet sich, diese Abmeldung unverzüglich an den Lieferanten weiterzuleiten. Kann der Lieferant die Stornierung berücksichtigen, werden keine Kosten für das stornierte Essen berechnet. Kann der Lieferant jedoch wegen der Kurzfristigkeit der Stornierung diese nicht mehr berücksichtigen, verpflichten sich die Sorgeberechtigten diese Kosten zu tragen, auch wenn das Kind wegen der Krankheit/Abwesenheit nicht an der Mahlzeit teilnehmen kann. Sieht die Gebührenordnung/-Satzung/Vorgabe der Gemeinde einen monatlichen Pauschalbetrag für die Mahlzeiten vor, ist eine kurzfristige Stornierung nicht möglich, stattdessen wird die Pauschale in der vollen Höhe fällig.
- 4.13 Sofern mehrere Sorgeberechtigte den Betreuungsvertrag unterzeichnen und somit Vertragspartner werden, schulden sie alle Kita-Beiträge/Gebühren/Entgelte sowie die Kosten für die Mahlzeiten gesamtschuldnerisch (gesamtschuldnerische Haftung der Sorgeberechtigten für die Kita-Beiträge/Gebühren/Entgelte sowie die Kosten für die Mahlzeiten).

5. Fehltag / Erkrankung des Kindes / Besuchsverbote

- 5.1 Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, die DRK-Kindertagesstätte spätestens bis um 9:00 Uhr eines Tages davon zu unterrichten, wenn das Kind nicht in die DRK-Kita kommen wird.
- 5.2 **Fehlt ein Kind wiederholt unentschuldigt, behält sich der Träger das Recht vor, den Vertrag gemäß Ziffer 2.1 ordentlich zu kündigen.** Zusätzlich behält sich der Träger zum Wohle des Kindes vor, ein wiederholtes unentschuldigtes Fehlen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 8a SGB VIII gemäß Ziffer 6 dem Jugendamt zu melden.
- 5.3.1 Sollte bei dem zu betreuenden Kind eine der folgenden Krankheiten vorliegen oder der Verdacht vorliegen, besteht ein Besuchsverbot. Das bedeutet, dass das Kind die DRK-Kindertagesstätte nicht betreten darf. Darüber hinaus sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, die Erkrankung oder den Verdacht der DRK-Kindertagesstätte mitzuteilen.

Besuchsverbot, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaugung durch das zu betreuende Kind nicht mehr zu befürchten ist, und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten:

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
 - ansteckungsfähige Lungentuberkulose
 - bakterielle Ruhr (Shigellose)
 - Cholera
 - Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
 - Diphtherie
 - Durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
 - Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
 - Infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und/oder Erbrechen
 - Keuchhusten (Pertussis)
 - Kinderlähmung (Poliomyelitis)
 - Kopflausbefall
 - Krätze (Skabies)
 - Masern
 - Meningokokken-Infektionen
 - Mumps
 - Pest
 - Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
 - Typhus oder Paratyphus
 - Windpocken (Varizellen)
 - virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
- 5.3.2 Sollte das zu betreuende Kind Ausscheider der nachfolgend aufgelisteten Krankheitserreger sein, darf das Kind nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes die DRK-Kindertagesstätte besuchen. Darüber hinaus sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, dies der DRK-Kindertagesstätte mitzuteilen.

Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger:

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien

- EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

5.3.3 Sollte bei einer Person, die mit dem zu betreuenden Kind in einer Wohngemeinschaft lebt, eine der folgenden Krankheiten vorliegen oder der Verdacht vorliegen, besteht ein Besuchsverbot. Das bedeutet, dass das Kind die DRK-Kindertagesstätte nicht betreten darf. Darüber hinaus sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, die Erkrankung oder den Verdacht der DRK-Kindertagesstätte mitzuteilen.

Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft:

- Ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- Bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- Durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

5.4 Kinder, die akut erkrankt sind, z.B. durch einen Magen-Darm-Infekt mit Übelkeit oder Erbrechen oder Durchfall, durch einen fieberhaften Infekt, durch erschöpfenden Husten, etc. dürfen die DRK-Kindertagesstätte während der Erkrankung nicht besuchen. Sollte eine Erkrankung im Laufe der Betreuungszeit auftreten, werden die Sorgeberechtigten umgehend von der DRK-Kindertagesstätte informiert. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, ihr erkranktes Kind unverzüglich aus der DRK-Kindertagesstätte abzuholen. Die schlussendliche Entscheidung, ob ein Besuch des Kindes möglich oder eine vorzeitige Abholung nötig ist, obliegt vorbehaltlich Ziffer 4.8 den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Trägers der DRK-Kindertagesstätte.

5.5 Eine etwaige Medikamentengabe erfolgt durch die Mitarbeitenden der DRK-Kindertagesstätte ausdrücklich nur auf freiwilliger Basis und dann auch nur in Fällen chronischer Erkrankung oder einer Notfallmedikation (z.B. Allergie, Asthma etc.) soweit dies gesetzlich zulässig ist und nicht durch medizinisches Fachpersonal geschehen kann/muss. Die Sorgeberechtigten bringen hierfür auf ihre Kosten eine ärztliche Bescheinigung und Dokumentation für die Medikamentengabe bei. Sofern erforderlich, sorgen die Sorgeberechtigten für eine vorherige Einweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch medizinisches Fachpersonal und übernehmen die ggf. hierfür anfallenden Kosten. Da eine grundsätzliche Verpflichtung zur Medikamentengabe für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DRK-Kindertagesstätte nicht besteht, sind diese zuvor im Einzelfall durch den Träger um ihr Einverständnis zu ersuchen. Die Sorgeberechtigten werden hiermit darauf hingewiesen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihr Einverständnis jederzeit widerrufen können. Sollte im Einzelfall eine Medikamentengabe durchgeführt worden sein, so kann daraus kein Anspruch auf eine weitere Durchführung auch in der Zukunft abgeleitet werden. Eine rechtliche Verpflichtung des Trägers besteht insoweit nicht und wird auch nicht begründet.

- 5.6 Die DRK-Kindertagesstätte kann jederzeit ohne Begründung verlangen, dass ein ärztliches Attest vorgelegt wird, welches die Unbedenklichkeit des Kita-Besuchs des Kindes nachweist. Der Träger ist von den eventuellen Kosten für das Attest freizustellen.
- 5.7 Im Krankheitsfall des Kindes sind die Kita-Beiträge/Gebühren/Entgelte durch die Sorgeberechtigten weiter zu zahlen.

6. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

Der Träger ist verpflichtet, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine Gefahren einschätzung vorzunehmen, bei den Sorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken und gegebenenfalls das Jugendamt zu unterrichten. Rechtsgrundlage für die Unterrichtung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO i.V.m. § 8a Abs. 4 SGB VIII.

7. Aufsichtspflicht und Abholverpflichtung

- 7.1 Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Trägers obliegt die Aufsichtspflicht über das aufgenommene Kind während des Aufenthalts in der DRK-Kindertagesstätte zu den vereinbarten Betreuungszeiten. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes aus der Obhut der Sorgeberechtigten oder der mit dem Bringen beauftragten Personen und endet mit der Übergabe des Kindes aus der Einrichtung in die Obhut der Sorgeberechtigten oder der von den Sorgeberechtigten beauftragten und zuvor benannten Person vor dem Verlassen der DRK-Kindertagesstätte.
- 7.2 Für die Aufsicht des Kindes während des Hin- und Heimwegs zur und von der DRK-Kindertagesstätte sind die Sorgeberechtigten verantwortlich. Das Kind darf den Heimweg von der DRK-Kindertagesstätte nicht allein zurücklegen. Es ist stets von Personen abzuholen, die in der DRK-Kindertagesstätte namentlich als Abholberechtigte eingetragen sind.

8. Unfallversicherung

- 8.1 Das Kind ist für die Dauer der Betreuungszeit und bei Veranstaltungen der DRK-Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Hin- und Heimweg durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Die zuständige gesetzliche Unfallversicherung ist der Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover / die Landesunfallkasse Niedersachsen, Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover.
- 8.2 Die Sorgeberechtigten haben alle Unfälle, einschließlich aller Wegeunfälle, der Leitung oder den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der DRK-Kindertagesstätte unverzüglich zu melden.

9. Haftungsausschluss/ -beschränkung

- 9.1 Der Träger haftet nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden. Dies gilt jedoch nicht für die Haftung bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht, soweit der Schaden auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht.
- 9.2 Soweit der Träger dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Träger bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung

vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen oder bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

- 9.3 Vorstehende Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gelten auch im Hinblick auf die Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Trägers.
- 9.4 Für mitgebrachte Garderobe und sonstige Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

10.

Veröffentlichung von Ton-, Bild- und Filmaufnahmen

- 10.1 Zur Wahrung schützenswerter Interessen Anderer verpflichten sich die Sorgeberechtigten, eigene angefertigte Ton-, Bild-, und Filmaufnahmen nicht zu veröffentlichen, sondern lediglich zu privaten Zwecken zu gebrauchen - sofern diese Aufnahmen rechtmäßig entstanden sind.
- 10.2 Der Träger wird Ton-, Bild- und Filmaufnahmen nur nach vorheriger Einwilligung aller Betroffenen anfertigen und ggf. veröffentlichen. Die Einwilligung ist stets freiwillig und wird gesondert durch den Träger eingeholt. Darüber hinaus gelten die diesem Vertrag beigelegten Informationen zum Datenschutz. Dieser Absatz stellt ausdrücklich keine Einwilligung der Sorgeberechtigten in die Veröffentlichung von Ton-, Bild- und Filmaufnahmen dar.

11.

Informationspflicht gemäß Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (§ 36 VSBG)

Der Träger ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

12.

Haftung der Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner / Gegenseitige Bevollmächtigung der Personensorgeberechtigten

- 12.1 Sollten beide Personensorgeberechtigten den Vertrag unterzeichnen, bevollmächtigen sie sich gegenseitig, alle Erklärungen auch jeweils allein wirksam abgeben und auch entgegennehmen zu können, sofern die Erklärung eine Folge im Rahmen dieses Betreuungsvertrages ist.
- 12.2 Sofern mehrere Sorgeberechtigte den Betreuungsvertrag unterzeichnen und somit Vertragspartner werden, haften Sie für alle Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag als Gesamtschuldner.

13.

Widerrufsrecht und Widerrufsbelehrung

- 13.1 **Widerrufsrecht:**
Sofern der Betreuungsvertrag außerhalb unserer Geschäftsräume (DRK-Kindertagesstätte) geschlossen wird, haben Sie das Recht, den Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.
Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, dem DRK-Kreisverband Harburg-Land e.V., Benzstraße 18, 21423 Winsen (Luhe), E-Mail: info@drk-lkharburg.de, Tel.: (04171) 8890-0, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail)

über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das dem Betreuungsvertrag beigefügte Muster-Widerrufsformular (Anlage 2) verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

13.2 **Folgen des Widerrufs:**

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.


13.3 **Vorzeitiger Leistungsbeginn:**

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht. Wenn Sie die Erbringung der Dienstleistung vor Ablauf der Widerrufsfrist verlangen, füllen Sie die Anlage 3 des Betreuungsvertrages ergänzend aus und unterschreiben Sie diese, und reichen Sie uns diese ein.

14. **Schlussbestimmungen**

Die Sorgeberechtigten bestätigen durch die ihre Unterschrift auf dem Betreuungsvertrag, dass der Betreuungsvertrag nebst seinen Anlagen und den Allgemeinen Vertragsbedingungen verstanden wurde und anerkannt wird, die pädagogische Konzeption der DRK-Kindertagesstätte als Vertragsbestandteil anerkannt wird und dass die Entgelt-/Gebührenordnung bzw. –satzung der jeweiligen Gemeinde bekannt ist und als Vertragsbestandteil anerkannt wird.

Stand 01.03.2024

	Informationspflichten gemäß Art. 13 DS-GVO
	Kindertagesstätten

Informationen zum Datenschutz

Der DRK-Kreisverband Harburg-Land e. V. legt besonderen Wert auf den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten. Ihre personenbezogenen Daten werden gemäß den Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) gespeichert und verwendet. Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen als Eltern einen Überblick über die Art, den Umfang und den Zweck der Verarbeitung Ihrer Daten und der Daten Ihres Kindes in den Kindertagesstätten des DRK Kreisverbands Harburg-Land e. V. geben.

Verantwortliche Stelle:

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Harburg-Land e. V.
Benzstraße 18
21423 Winsen (Luhe)

Datenschutzbeauftragter:

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Harburg-Land e. V.
-Datenschutzbeauftragter-
Benzstraße 18
21423 Winsen (Luhe)
E-Mail: datenschutz@drk-lkharburg.de

Zweck und Rechtsgrundlage für die Erhebung und Verarbeitung

Die Verarbeitung Ihrer Daten seitens des DRK-Kreisverband Harburg-Land e. V. erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b EU DS-GVO zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen der Kinderbetreuung und verwaltungstechnischer Aufgaben der Kindertagesstätte. Hierunter fallen bspw. die Anmeldung zur Kindertagesstätte, die Beitragsabrechnung bzw. -zahlung, etc. Des Weiteren bestehen für uns gesetzliche Anforderungen nach Art. 6 Abs. 1 lit c EU DS-GVO bzw. bei Gesundheitsdaten Art. 9 Abs. 2 lit. i EU DS-GVO i. V. m. nationalen Rechtsgrundlagen (Kindertagesstättengesetz, IfSG sowie Sozialgesetzbuch) für den täglichen Betrieb der Kindertagesstätte. Um diesen gesetzlichen Anforderungen nachzukommen, erfolgt z. B. eine Dokumentation der Kinderbetreuung, des Entwicklungsfortschritts sowie des Verhaltens des Kindes in der Kindertagesstätte. In Einzelfällen ist es möglich, dass wir Ihre Daten zudem auf der Basis Ihrer gesondert uns erteilten Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a, 7 EU DS-GVO verarbeiten. Es steht Ihnen stets frei, zu entscheiden, ob Sie Ihre Einwilligung geben möchten. Die einmal erteilte Einwilligung können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gemäß Art. 7 Abs. 3 EU DS-GVO widerrufen. Richten Sie entsprechende Anfragen an die oben angegebene Kontaktadresse. Darüber hinaus werden ggf. im Rahmen eines freiwillig auszufüllenden Elternfragebogens gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f EU DS-GVO Daten erhoben und verarbeitet. Zweck der Verarbeitung ist eine optimale und bedarfsgerechte Betreuung und Förderung Ihres Kindes durch die Kinderstätte des DRK-Kreisverband Harburg-Land e. V.

Empfänger Ihrer Daten

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten nur die Personen Ihre personenbezogenen Daten oder die Ihres Kindes, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten bzw. zur Durchführung des Betreuungsverhältnisses benötigen. Für die Einhaltung vertraglicher und gesetzlicher Bestimmungen ist es notwendig, die verarbeiteten personenbezogenen Daten oder Teile hiervon an weitere Empfänger außerhalb des Unternehmens zu übermitteln. Diese Dritten können z. B. sein: Gemeinde/Stadt und Landesschulbehörde, Landkreis und Gesundheitsamt, Jobcenter bzw. Sozialamt, im Auftrag tätige Dienstleister im Sinne des Art. 28 EU DS-GVO. Eine Übermittlung an Drittstaaten oder internationale Organisationen ist nicht vorgesehen.

Speicherung Ihrer Daten

Wir löschen die Daten von Kindern und Eltern grundsätzlich spätestens zwei Jahre nach Verlassen der Kita. Längere Aufbewahrungsfristen gelten dann, wenn dies beispielsweise für Abrechnungszwecke (gemäß steuer- und handelsrechtlicher Vorschriften) oder im Rahmen von anderen gesetzlichen Dokumentationspflichten (z. B. bei einem Kindergartenunfall) erforderlich ist.

Ihre Rechte

Auf schriftliche Anfrage teilen wir Ihnen gemäß Art. 15 EU DS-GVO entsprechend unserer gesetzlichen Verpflichtung nach Art. 12 EU DS-GVO mit, ob und welche personenbezogenen Daten von Ihnen durch uns verarbeitet bzw. gespeichert werden. Des Weiteren haben Sie das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten gemäß Art. 16 EU DS-GVO, Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 EU DS-GVO, Sperrung und Löschung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 17 EU DS-GVO – sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen – sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 EU DS-GVO. Darüber hinaus haben Sie das Recht, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde nach Art. 77 EU DS-GVO zu wenden.

In den Fällen, in denen durch die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigte Interesse nach Art. 6 Abs. 1 lit. f EU DS-GVO des DRK-Kreisverband Harburg-Land e. V. verfolgt werden, können Sie gemäß Art. 21 Abs. 4 EU DS-GVO **Widerspruch** gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einlegen.

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt auf Basis von gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen. Nur in Ausnahmefällen benötigen wir Ihr Einverständnis. In diesen Fällen haben Sie jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 EU DS-GVO die Möglichkeit, Ihre Einwilligung uns gegenüber für die Zukunft zu widerrufen.

Bitte richten Sie grundsätzlich alle Anfragen direkt an datenschutz@drk-lkharburg.de.